



Feuerwehr Leverkusen

Vorbeugender Brandschutz

Anforderungen an den zweiten Rettungsweg aus dem Dachgeschoss

Stand 07-2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	- 2 -
2 Rettungswege aus Dachflächenfenstern	- 3 -
2.1 Personen können sich bemerkbar machen	- 6 -
2.2 Personen können sich nicht bemerkbar machen	- 8 -
2.3 Brüstungshöhe	- 10 -
2.4 Aufstellflächen für Leitern der Feuerwehr	- 11 -
2.5 Kennzeichnung von Rettungsfenstern.....	- 11 -
2.6 Instandhaltung	- 12 -
3 Ausfall brandschutztechnischer Anlagen.....	- 12 -
4 Beispielfotos.....	- 13 -

1 Allgemeines

Dieser Leitfaden fasst die wesentlichen Anforderungen an Rettungswege auf Dächern übersichtlich zusammen.

Er hat den Zweck, häufig wiederkehrende Fragen zu beantworten, dient als Hilfestellung bei der Planung und soll dementsprechend das Genehmigungsverfahren beschleunigen.

Dieser Leitfaden richtet sich an Architekten, Bauleiter, Fachplaner, Bauherren und ausführende Gewerke etc.

Inhaltlich befasst sich der Leitfaden ausschließlich mit dem 2. Rettungsweg, der über Leitern der Feuerwehr sichergestellt wird. Sofern die hier dargestellten Anforderungen nicht erfüllt werden können oder andere Gründe eine Rettung über Leitern der Feuerwehr ausschließen, kann alternativ ein 2. baulicher Rettungsweg errichtet werden. Diese Art der baulichen Rettungswegführung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Leitfadens.

Für Fragen bspw. in Bezug auf die Feuerwiderstandsfähigkeit von zu schützenden Dachbereichen (Rettungswegverlauf auf dem Dach) wenden Sie sich an den Fachbereich 63 – Bauaufsicht.

Ein Dank gilt der Feuerwehr Neuss, die uns Ihre Vorlagen freundlicherweise zur Verfügung gestellt haben, und aus welchen wir große Teile übernehmen durften.

<https://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads>

2 Rettungswege aus Dachflächenfenstern

Sofern der 2. Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt wird, sind insbesondere die Paragraphen 5, 33 und 37 der BauO NRW zu beachten.

Fenster, die in Dachschrägen oder Dachaufbauten liegen, dürfen horizontal gemessen nicht mehr als 1 m von der Traufkante entfernt liegen.

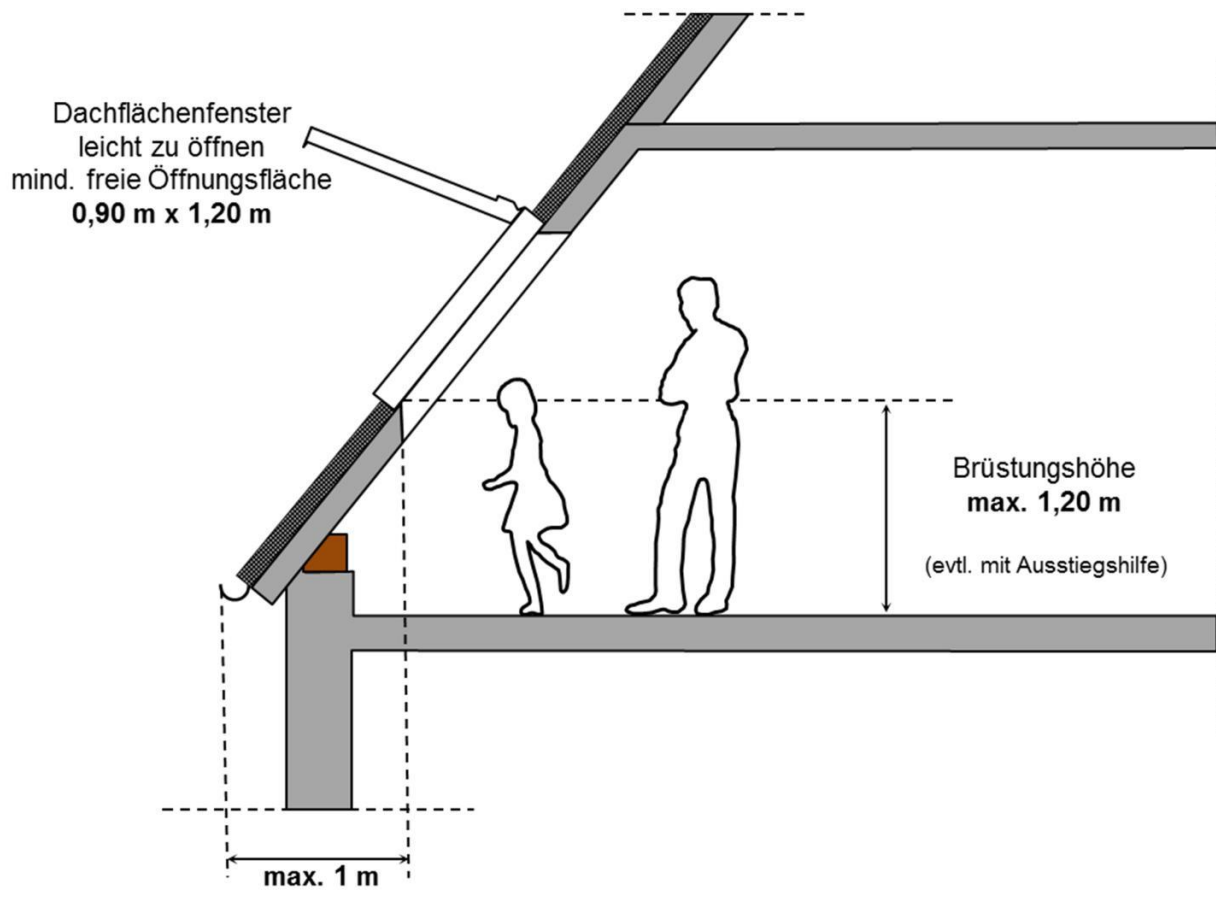


Abbildung 1 2. Rettungsweg aus Dachgeschoss über Dachflächenfenster

Führt der 2. Rettungsweg über anleiterbare Stellen im Dach, ist besonders zu beachten, dass sich Personen von diesen Dachflächenfenstern oder Dachaufbauten zu öffentlichen Verkehrsflächen oder Flächen für die Feuerwehr bemerkbar machen können!

Wird diese Anforderung durch bspw. zweistufig ausgebaute Dachgeschosse oder weit in der Dachfläche liegende Rettungsfenster etc. nicht erfüllt, verschärft sich die Anforderung an den Rettungswegverlauf.

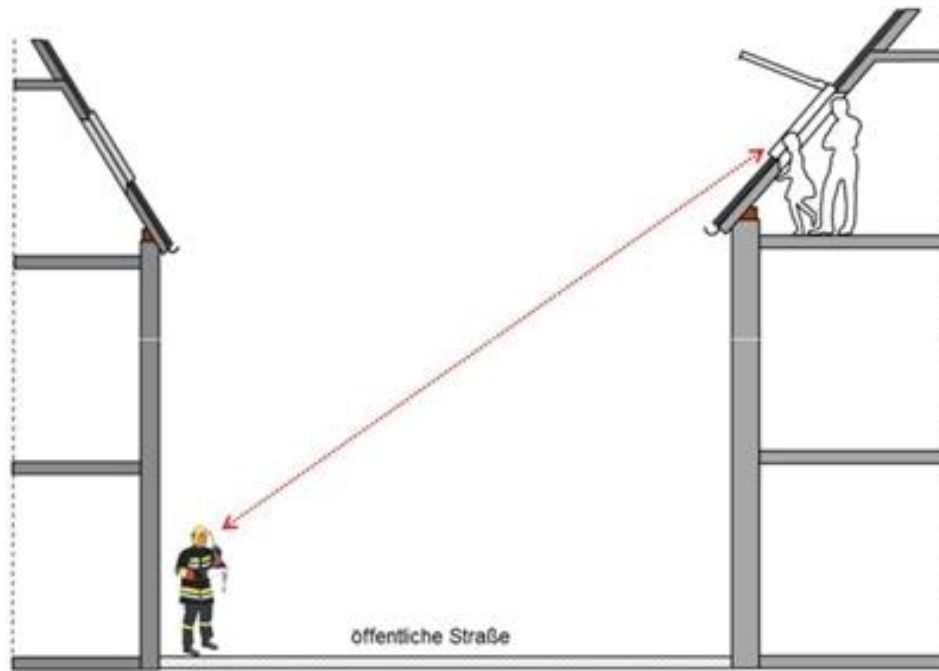


Abbildung 2 Personen können sich gegenüber der Feuerwehr bemerkbar machen

Um eine Rettung über Leitern der Feuerwehr einleiten zu können, müssen sich Personen gegenüber der Feuerwehr bemerkbar machen können. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn die Einsatzkräfte einen ungehinderten Blick auf die zu rettenden Personen haben (Abbildung 2). Der Standpunkt der Einsatzkräfte kann sowohl auf der öffentlichen Verkehrsfläche liegen (bei Gebäuden deren 2. Rettungsweg zur Straßenseite führt) oder auf dem Grundstück (bei Gebäuden deren 2. Rettungsweg zur Gartenseite führt). Sofern die Einsatzkräfte zur Kontaktaufnahme und zur Aufstellung von Leitern (tragbare Leiter oder Drehleiter) auf das Grundstück müssen, ist sicherzustellen, dass diese Flächen auch gewaltfrei erreicht werden können (z.B. Feuerwehr-Schließung) und gekennzeichnet sind!

Ausführliche Informationen zur Errichtung von Flächen für die Feuerwehr stehen auf der Internetseite der Feuerwehr Leverkusen im Download-Bereich zur Verfügung.

- Flächen für die Feuerwehr
- Kennzeichnung für die Feuerwehr
- Sperrvorrichtungen Feuerwehr

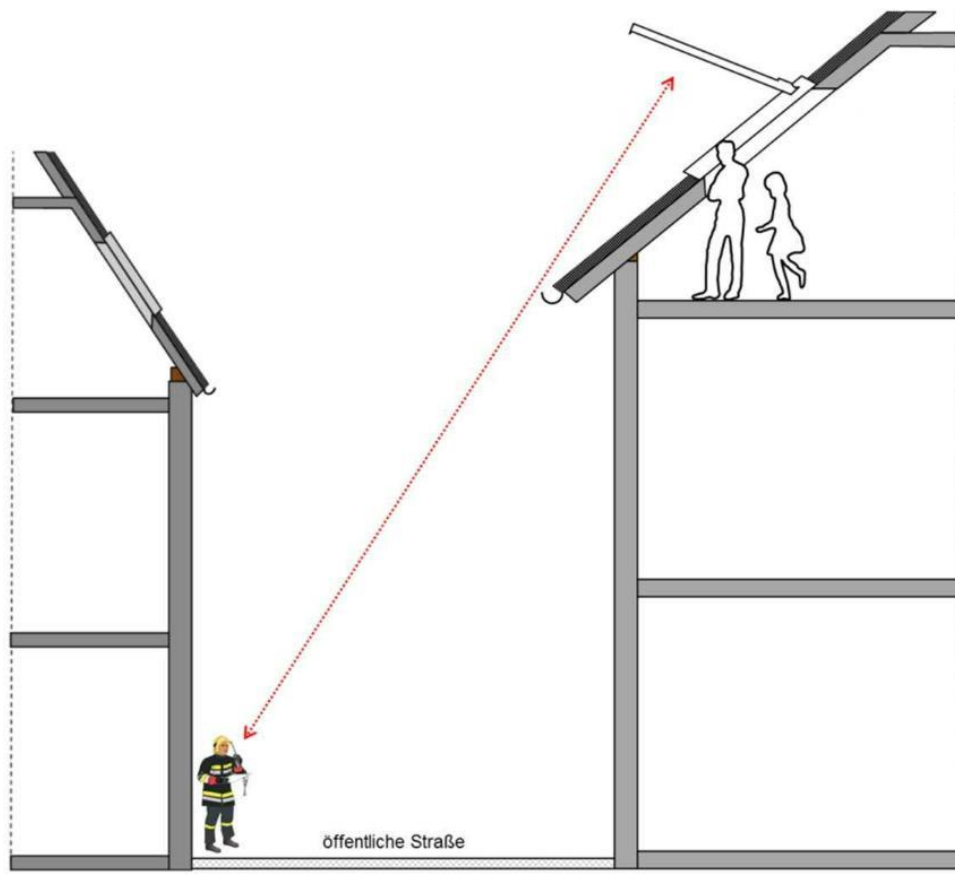


Abbildung 3 Personen können sich gegenüber der Feuerwehr **nicht** bemerkbar machen

Sofern sich die zu rettenden Personen **nicht** bemerkbar machen können, steigen die Anforderungen an den Rettungswegverlauf. Die Personen müssen selbstständig aus dem Rettungsfenster aussteigen und sich über fest installierte und sichere Rettungswege an definierte, anleiterbare Stellen auf dem Dach oder direkt auf den Boden begeben. Von den anleiterbaren Stellen müssen sie sich wiederum bemerkbar machen können. Die anleiterbaren Stellen sind im Regelfall im Bereich der Traufe oder –in Ausnahmefällen– auf der Dachfläche von Gauben einzuplanen und gegen Absturz zu sichern.

2.1 Personen können sich bemerkbar machen

Sofern zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 1 m von der Traufkante entfernt liegen, sind geeignete Auftritte zu installieren.

Dieser Auftritt dient **nicht** als Wartefläche für in Not geratene, sondern stellt eine **Aufstiegshilfe für die Feuerwehr** dar.

Anforderungen an Auftritte ohne Festhaltungsmöglichkeit (gültig für maximal zwei Auftritte):

- Auftritt-Breite mind. 70 cm
- Auftritt-Tiefe mind. 25 cm
- Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher benutzbar

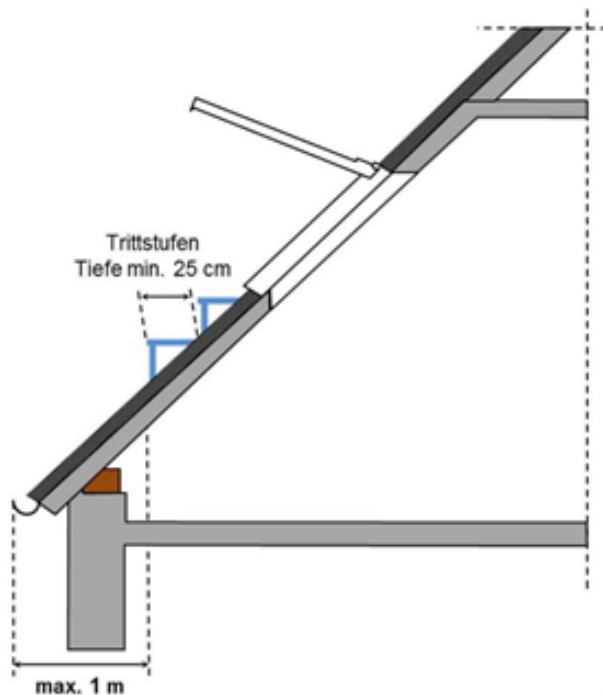


Abbildung 4 Trittstufen ohne Festhaltungsmöglichkeit, gültig für maximal 2 Trittstufen, Trittstufen sollten bis zur Traufe geführt werden

Die Trittstufen sollten bis zur Traufe geführt werden. Dies erleichtert ein Übersteigen vom Dach auf die Leiter der Feuerwehr für Einsatzkräfte und zu rettende Personen erheblich.

Mit zunehmendem Abstand der Rettungsfenster von der Traufe müssen sich die Einsatzkräfte und die zu Rettenden, zur Durchführung einer sicheren Rettung über die Dachfläche, festhalten können.

Sofern mehr als zwei Auftritte erforderlich sind, ist eine Festhaltemöglichkeit entlang der gesamten Aufstiegshilfe zu installieren. Die Festhaltemöglichkeit muss eine Höhe von 20 – 30 cm aufweisen. Ob ein- oder beidseitig, ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

Anforderungen an Auftritte mit Festhaltemöglichkeit (gültig ab mehr als zwei Auftritte):

- Auftritt-Breite mind. 70 cm
- Auftritt-Tiefe mind. 25 cm
- Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher benutzbar
- Festhaltemöglichkeit entlang der gesamten Aufstiegshilfen in 20 – 30 cm Höhe

Grundsätzlich ist der Brandschutzdienststelle eine Detailplanung zur Prüfung vorzulegen.

Den Planungsunterlagen müssen die o.g. Punkte zur Prüfung entnommen werden können.

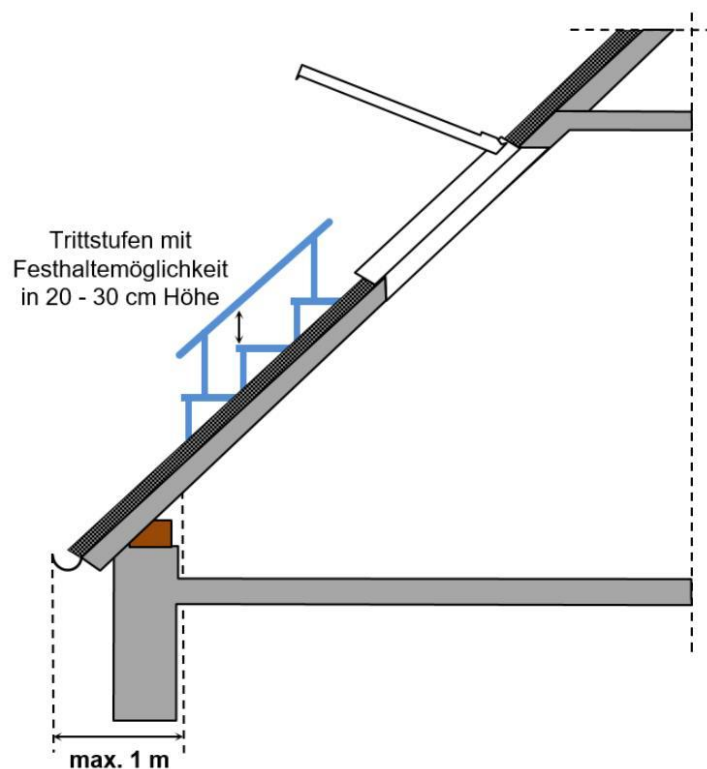


Abbildung 5 Trittstufen mit Festhaltemöglichkeit als Aufstiegshilfe, gültig ab 3 Trittstufen, Trittstufen und Festhaltemöglichkeit sollten bis zur Traufe geführt werden

Die Trittstufen und die Festhaltungsmöglichkeit sollten bis zur Traufe geführt werden. Dies erleichtert ein Übersteigen vom Dach auf die Leiter der Feuerwehr für Einsatzkräfte und zu rettende Personen erheblich.

2.2 Personen können sich nicht bemerkbar machen

Sofern sich Personen zu Einsatzkräften der Feuerwehr **nicht** bemerkbar machen können, steigen die Anforderungen an den Rettungswegverlauf. Die Personen müssen sich selbstständig über die auf dem Dach installierten Rettungswege sicher zu den anleiterbaren Stellen, von denen aus sie sich zu den Einsatzkräften der Feuerwehr bemerkbar machen können, oder bis auf den Boden begeben.

Im Gegensatz zu den oben genannten Auftritten (Aufstiegshilfe für die Feuerwehr) handelt es sich hierbei um Selbstrettungswege, die zu absturzsicheren Wartepodesten (auch Rettungspodeste genannt) führen.

Im Unterschied zu den Auftritten sind die selbstständig zurückzulegenden Laufwege im Regelfall deutlich verlängert und **müssen durch Geländer und Brüstungen besonders gegen Absturz gesichert** werden. In Abhängigkeit der Dachneigung kommen zum Abstieg unterschiedliche Konstruktionen zum Einsatz. Den häufigsten Anwendungsfall bilden sogenannte Nottreppen, welche für Dachneigungen von bis zu 55° geeignet sind. Bei besonders steilen Dächern kommen sogenannte Notstufenleitern zum Einsatz.

Über sogenannte Laufstege können auch mehrere Nutzungseinheiten angeschlossen werden.

Kann man sich **auch** vom Wartepodest **nicht** gegenüber der Feuerwehr bemerkbar machen, weil es z.B. in einem Innenhof liegt, ist der Selbstrettungsweg z.B. durch eine Außentreppe aus Stahl und **nach DIN 14094 Teil 2** bis auf den Boden zu führen.

Beim Ausbau im Bestand sind manchmal Sonderlösungen erforderlich. Diese sind speziell mit der Feuerwehr Leverkusen abzustimmen.

Anforderungen an über Dächer geführte Selbststretungswege:

➤ **Für Planung, Installation und Instandhaltung ist DIN 14094-Teil 2 anzuwenden!**

Grundsätzlich ist der Brandschutzdienststelle eine Detailplanung zur Prüfung vorzulegen.

Den Planungsunterlagen müssen mindestens folgende Punkte zur Prüfung entnommen werden können:

- Art der Ausführung (Nottreppe, Notstufenleiter, Laufsteg, Rettungspodest)
- Dachneigung(-en)
- Handlaufhöhe, Trittstufenbreite und -tiefe, Steigungsverhältnis etc.

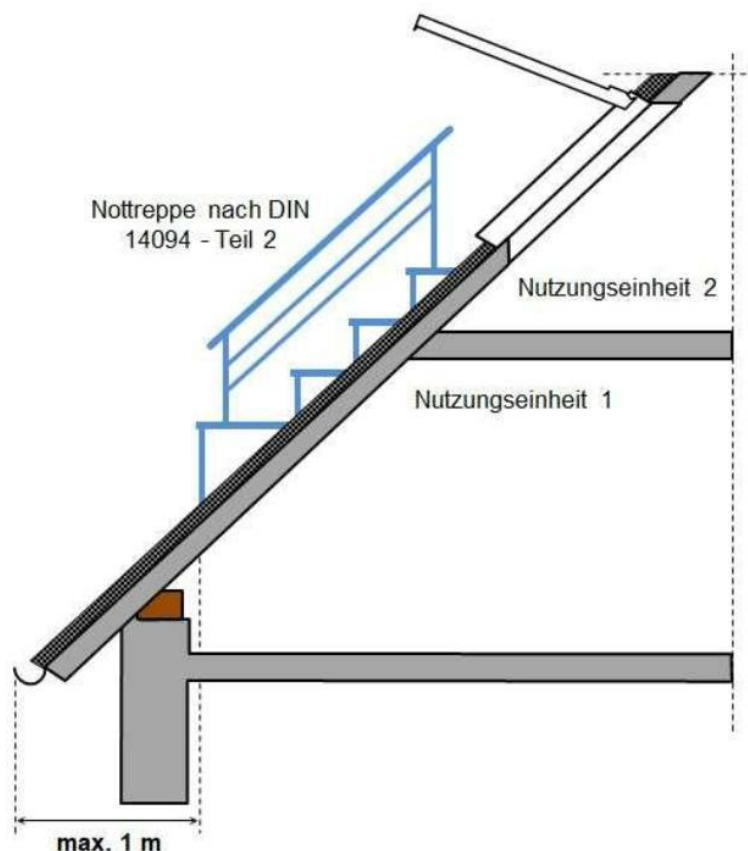


Abbildung 6 Nottreppe bzw. Notstufenleiter oder Wartepodest gemäß DIN 14094-Teil 2, Konstruktion sollte bis zur Traufe geführt werden

Die Nottreppe bzw. Notstufenleiter sollte bis zur Traufe geführt werden. Dies erleichtert ein Übersteigen vom Dach auf die Leiter der Feuerwehr für Einsatzkräfte und zu rettende Personen erheblich.

2.3 Brüstungshöhe

Nicht selten wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 1,20 m in Dachgeschossen überschritten. In diesem Fall sind unterhalb des Fensters geeignete Ausstiegshilfen, welche fest mit dem Fußboden oder einer geeigneten Wand verbunden sind, zu installieren. Die Auftritt-Tiefe der Ausstiegshilfe darf 25 cm nicht unterschreiten.

Die Ausstiegshilfe dient dazu, nach Aufforderung der Feuerwehr selbstständig aus dem Fenster auf eine Feuerwehrleiter über zu steigen und hilft den Einsatzkräften beim Einstieg in die Nutzungseinheit.

Zusätzlich muss durch die Ausstiegshilfe sichergestellt werden, dass sich Personen gegenüber der Feuerwehr von dort bemerkbar machen könne.

Sofern Ausstiegshilfen erforderlich werden, empfiehlt die Feuerwehr, die verbleibende „Brüstungshöhe“ auf 1,0 m zu reduzieren. Dieser Umstand erleichtert den selbstständigen Ausstieg erheblich.

Anforderungen an Ausstiegshilfen bei Überschreitung der Brüstungshöhe von 1,20 m:

- Ausstiegshilfen müssen fest mit dem Fußboden oder der Wand verbunden sein
- Austritt-Tiefe mind. 25 cm

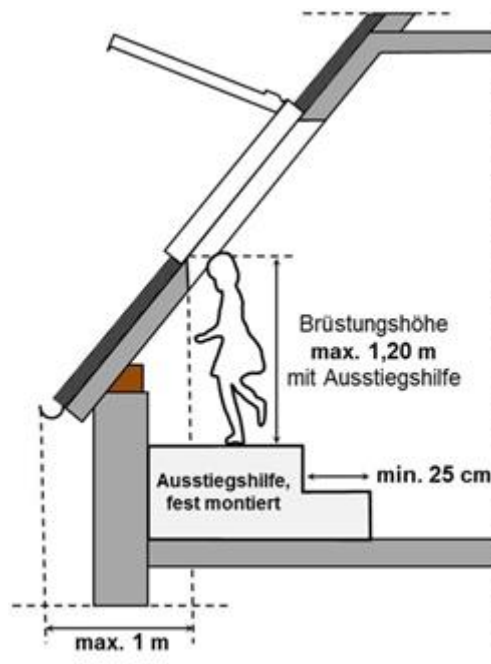


Abbildung 7 Ausstiegshilfe bei Überschreitung der zulässigen Brüstungshöhe von 1,20 m

2.4 Aufstellflächen für Leitern der Feuerwehr

Unterhalb der Rettungsfenster muss das Aufstellen von Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein.

Für den Einsatz von tragbaren Leitern (max. 2. OG.) gilt, dass Einbauten oder Bepflanzungen den Einsatz der Rettungsgeräte nicht behindern dürfen. Gegen eine Nutzung als Grünfläche oder eine Bepflanzung mit Bodendeckern bestehen keine Bedenken. Bepflanzungen müssen jedoch regelmäßig zurückgeschnitten werden. Hindernisse im Anleiterbereich wie Bäume, große Sträucher und Hecken, Mülltonnenboxen oder Pkw-Stellplätze sind nicht zulässig.

Für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen (bspw. Drehleitern) müssen Aufstellflächen vorhanden sein. Hierbei ist zu beachten, dass sich zwischen anzuleitenden Außenwänden und den Aufstellflächen keine für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen, Straßenlaternen oder Bäume etc. befinden.

Die Anleiterbarkeit darf durch Bewuchs auf Dauer nicht behindert werden. Dies gilt besonders für Baumkronen vor Fenstern, die der Menschenrettung dienen.

Der Abstand der Aufstellfläche zum Gebäude richtet sich nach der „Muster-Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr“ bzw. DIN 14090.

Unterhalb der Rettungsfenster muss das Aufstellen von Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein.

Die Leitfäden über **Flächen für die Feuerwehr** sind zu beachten!

Diese Informationen stehen auf der Internetseite der Feuerwehr Leverkusen im Download-Bereich zur Verfügung.

- Flächen für die Feuerwehr
- Kennzeichnung für die Feuerwehr
- Sperrvorrichtungen Feuerwehr

2.5 Kennzeichnung von Rettungsfenstern

Abgesehen von Wohnungen oder wohnungsähnlichen Nutzungen sollten Fenster, die als Rettungsweg dienen, von innen mit einem Hinweisschild gekennzeichnet werden. Dies gilt bspw. Für Büro- und Verwaltungsgebäude sowie für zahlreiche andere Nutzungen (außer Wohnungen).

Kennzeichnung von Rettungsfenstern gemäß DIN EN ISO 7010 (innen):



Sofern eine größere Anzahl an Personen auf Rettungsfenster angewiesen ist, ist im Einzelfall zusätzlich eine Kennzeichnung von außen erforderlich. Diese Kennzeichnung dient den Einsatzkräften bei der Erkundung, um frühzeitig Anleiterstellen ausfindig zu machen.

Kennzeichnung von Rettungsfenstern gemäß DIN 14034-6 (außen):



2.6 Instandhaltung

Gemäß § 3 BauO NRW sind Anlagen und Einrichtungen grundsätzlich so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet wird. Sie müssen ihren Zweck dauerhaft erfüllen und ohne Mängel benutzbar sein.

Sicht- und Funktionsprüfungen sind nach den Herstellerangaben in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen. Alle Ergebnisse von Prüfungen und Reparaturen müssen dokumentiert und aufbewahrt werden.

3 Ausfall brandschutztechnischer Anlagen

Ist die Wirksamkeit oder die Betriebssicherheit brandschutztechnischer Anlagen (hier: Aufstiegshilfe Feuerwehr) nicht sichergestellt oder sind diese Anlagen ganz oder in Teilen defekt, ist der Betreiber für Kompensationsmaßnahmen und die unverzügliche Abstellung der Mängel verantwortlich.

Da die brandschutztechnische Infrastruktur des Gebäudes in den meisten Fällen baurechtlich erforderlich ist, ist ggf. die Genehmigungsbehörde (i.d.R. das Bauaufsichtsamt Leverkusen) über die Mängel zu informieren. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die Zulässigkeit von Kompensationsmaßnahmen.

Ein fehlender zweiter Rettungsweg stellt eine „konkrete“ Gefahr dar und stellt die Zulässigkeit der Nutzung des mangelbehafteten Bereiches in Frage.

4 Beispielfotos



Abbildung 8 Austritt mit einer Stufe



Abbildung 9 Austritt mit zwei Stufen



Abbildung 10 Austritt mit mehr als zwei Stufen und Festhaltemöglichkeit



Abbildung 11 Austritt mit mehr als zwei Stufen und Festhaltemöglichkeit



Abbildung 12 Selbstrettung mit Anschluss an mehrere Nutzungseinheiten (Laufsteg) und Wartepodest (DIN 14094 – Teil 2)



Abbildung 13 Selbstrettungsweg aus rückwärtiger Nutzungseinheit mit Wartebereich (DIN 14094 – Teil 2)